

Was gilt derzeit im Landkreis Regen (ab 03.04.2022)

Auf Grund 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten ab 03.04.2022 im Landkreis Regen folgende Regelungen:

1. Maskenpflicht

- FFP2-Maske in:
 - Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste sowie Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal, soweit Kundenkontakt besteht
 - Arztpraxen
 - Krankenhäuser
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, wenn eine vergleichbare medizinische Versorgung wie in einem Krankenhaus erfolgt
 - Dialyseeinrichtungen
 - Tageskliniken
 - Rettungsdiensten
 - Altenheime, Seniorenheime, Pflegeheime, Behindertenheime, Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Obdachlosenunterkünfte
 - ambulante Pflegedienste für ambulante Intensivpflege in Einrichtungen etc
 - Weitergehende Regelungen im Rahmen des Hausrechts möglich, z.B. in Geschäften, Ämtern etc.
- medizinische Maske ausreichend für:
 - Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
 - Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag
- keine Maskenpflicht für:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske auf Grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (ärztliches Zeugnis im Original notwendig)
 - Vorliegen notwendiger Gründe (z.B. Kantine im Krankenhaus für Gäste)

2. Schulen

- für die Schulen gilt: Präsenzunterricht
- Teilnahme an Unterricht, sonstigen Schulveranstaltungen, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in:
 - Drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringt oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest durchführt (gilt auch für Geimpfte und Genesene)
 - In der Grundschule, der Jahrgangsstufe 5 und 6 und an Förderschulen mit bestimmten Schwerpunkten zwei Mal wöchentlich eine PCR-Pooltestung durchgeführt wird, sofern dies vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus entschieden wurde und zusätzlich an jedem Montagmorgen ein Testnachweis erbracht oder ein Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt wird

- Bei Infektionsfall in Klasse: tägliche Testung für fünf Unterrichtstage auch für Geimpfte und Genesene
- 3G-Regel für Lehrkräfte, Eltern, sonstige an der Schule tätige Personen und sonstige Dritte bei Betreten des Schulgeländes

3. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen etc. sind geöffnet
- Testnachweispflicht für Kinder (3x pro Woche); gilt nicht für vollständig geimpfte und genesene Kinder
- Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalls in der Gruppe ist an den darauffolgenden 5 Betreuungstagen eine tägliche Testung verpflichtend (auch Geimpfte und Genesene)
- 3G-Regel für Beschäftigte, Eltern und sonstige Dritte bei Betreten des Geländes der Einrichtungen; Ausnahme: Bringen und Abholen der Kinder

4. Besuch in Alten- und Pflegeheimen etc.

Besuch in vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Alten- und Seniorenheimen nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis:
 - PCR-Test vor max. 48 Stunden
 - POC-Antigen-Schnelltest vor max. 24 Stunden
 - Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (sofern von Einrichtung angeboten)
- Geimpfte und Genesene brauchen ebenfalls negativen Testnachweis
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Testnachweis
- noch nicht eingeschulte Kinder brauchen keinen Testnachweis
- Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden, brauchen keinen Testnachweis
- Begleitpersonen (z.B. Assistenzkräfte bei Menschen mit Behinderung), die Einrichtung nur für unerheblichen Zeitraum betreten brauchen keinen Testnachweis
- Personen, die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten, brauchen keinen Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht
- Weitere Regelungen evtl. im Rahmen des Hausrechts möglich
- 3G-Regel für Betreiber und Beschäftigte, wobei Geimpfte und Genesene zusätzlich mindestens zweimal pro Woche einen Testnachweis erbringen müssen

5. Besuch in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen:

- Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis:
 - PCR-Test vor max. 48 Stunden
 - POC-Antigen-Schnelltest vor max. 24 Stunden
 - Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (sofern von Einrichtung angeboten)
- Geimpfte und Genesene brauchen ebenfalls negativen Testnachweis
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Testnachweis
- noch nicht eingeschulte Kinder brauchen keinen Testnachweis
- Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden, brauchen keinen Testnachweis
- Begleitpersonen (z.B. Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen oder Assistenzkräfte bei Menschen mit Behinderung), die Einrichtung nur für unerheblichen Zeitraum betreten brauchen keinen Testnachweis
- Personen, die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten, brauchen keinen Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht
- Weitere Regelungen evtl. im Rahmen des Hausrechts möglich
- 3G-Regel für Betreiber und Beschäftigte, wobei Geimpfte und Genesene zusätzlich mindestens zweimal pro Woche einen Testnachweis erbringen müssen

6. Empfehlungen der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

- Einhaltung des Mindestabstandes
- in geschlossenen Räumlichkeiten – vor allem bei mehreren Personen – Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske
- Erstellung eines Hygienekonzeptes bei Betrieben, Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr

7. sonstige Regelungen z.B. Zugangsbeschränkungen (2Gplus, 2G)

Übrige Regelungen wie Kontaktbeschränkungen, 2G-plus-, 2G-Regel etc. sind entfallen.

Aktuelle 16. BayIfSMV: [16. BayIfSMV: Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(16. BayIfSMV\) Vom 1. April 2022 \(BayMBl. Nr. 210\) BayRS 2126-1-20-G \(§§ 1–8\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)

FAQs des StMGP: <https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FAQs des StMI: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>